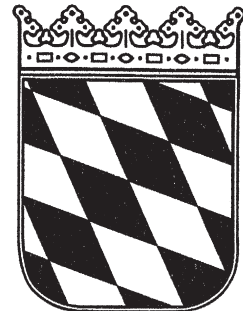


# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**26**

**17.07.2017**

### INHALTSVERZEICHNIS

57	Stadt Kronach Bekanntmachung: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	58	Stadt Kronach Amtliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundstücksabgaben für das Kalenderjahr 2017
----	--	----	--

Stadt Kronach

**57**

#### **Bekanntmachung:**

#### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**

##### **1. Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 23 FINr. 207 in der Gemarkung Knellendorf**

In der Stadt Kronach, Stadtteil Knellendorf, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird der auf dem Grundstück FINr. 207 der Gemarkung Knellendorf befindliche öffentliche Feld- und Waldweg mit Wirkung vom 01.08.2017 eingezogen.

Die eingezogene Wegestrecke beginnt bei der Ostspitze des Grundstücks FINr. 208 der Gemarkung Knellendorf (km 0,000) und endet bei FINr. 206 der Gemarkung Knellendorf bei der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 23, FINr. 214 der Gemarkung Knellendorf (km 0,380).

##### **2. Widmung des Grundstücks FINr. 2011/1 der Gemarkung Kronach zum beschränkt-öffentlichen Weg „Fußweg von Neuses nach Friedrichsburg“**

In der Stadt Kronach, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird die auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 2011/1 der Gemarkung Kronach vorhandene Wegestrecke mit Wirkung vom 01.08.2017 zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Die gewidmete Wegestrecke beginnt bei der Einmündung in die B 85 an der Südostecke FINr. 2011 Gemarkung

Kronach (km = 0,000) und endet bei der Einmündung in den bestehenden Weg FINr. 147/2 Gemarkung Neuses (km = 0,023).

Die neu gewidmete Wegestrecke wird Bestandteil des bestehenden beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 1 „Fußweg von Neuses nach Friedrichsburg“.

Diese Änderungen im Bestandsverzeichnis der Stadt Kronach und seinen Stadtteilen wurden mit Beschlüssen des Bau- Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss vom 29.06.2017 beschlossen.

Die Einziehungs- bzw. Widmungsverfügung und sonstigen Unterlagen können bei der Stadt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 2. Stock, Zimmer 144, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, den 17.07.2017

Beiergrößlein  
Erster Bürgermeister

Stadt Kronach **58**  
Abteilung 2 - Steuerverwaltung

#### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Festsetzung der Grundstücksabgaben für das Kalenderjahr 2017**

##### **Grundsteuer**

In der Hebesatzsatzung der Stadt Kronach vom 27. April 2009, in Kraft ab dem 01. Januar 2009, wurden für das Jahr 2017 folgende Hebesätze festgesetzt:

**Grundsteuer A**  
**Grundsteuer B**

**345 vom Hundert**  
**345 vom Hundert**

**Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.**

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (durch Messbetragsänderung oder Eigentumswechsel) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb gemäß Paragraph 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt –BGBl.– I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 wie in der zuletzt für das Vorjahr veranlagten Höhe festgesetzt.

#### **Fälligkeit:**

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Beträge sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse Kronach zu überweisen. Bei vorliegendem Abbuchungsauftrag werden die Beträge bei Fälligkeit vom Bankkonto eingehoben.

Die für die Steuerveranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadtkämmerei (Abteilung 2), Steuerverwaltung, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer 201, eingesehen werden. Telefonisch ist die Steuerverwaltung unter der Rufnummer 09261/97-265 zu erreichen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann, wenn der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid

##### **- nur an einen Adressaten**

gerichtet ist, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.)

##### **- an mehrere Adressaten**

gerichtet ist, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach**, einzu legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichsstr. 16, 95444 Bayreuth**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kronach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth**, schrift-

lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kronach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Kronach, den 11. Juli 2017

Wolfgang Beiergrößlein  
Erster Bürgermeister

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat